

# Hinweis zur Verwendung von Cookies

Cookies erleichtern die Bereitstellung unserer Dienste. Mit der Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies verwenden. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über den folgenden Link: [Datenschutz](#)

**[Einverstanden](#)**



[Suchen](#)



[Menü](#)



## Mini-One-Stop-Shop

Das Verfahren Mini-One-Stop-Shop ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und richtet sich an Unternehmer, die im Inland ansässig sind. Sie ermöglicht es Unternehmern ausgeführte Umsätze, die unter diese Sonderregelung fallen, in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

↓ Inhaltsverzeichnis

↓ Hinweise zum Brexit

↓ Adressatenkreis

↓ Vorteile der  
Sonderregelung

↓ Allgemeine Informationen

↓ Elektronische  
Datenübermittlung

↓ Pflichten

↓ Ausnahmeregelung für  
Unternehmer mit kleinen  
und mittleren Umsätzen

↓ Bankverbindung

↓ Vorsteuern

↓ Hintergrund

↓ Fragen und Antworten

↓ Kontakt

↓ Weitere Informationen

↓ Verwandte Themen

↓ Hinweise zum Brexit

↓ Adressatenkreis

↓ Vorteile der  
Sonderregelung

↓ Allgemeine Informationen

↓ Elektronische  
Datenübermittlung

↓ Pflichten

↓ Ausnahmeregelung für  
Unternehmer mit kleinen  
und mittleren Umsätzen

↓ Bankverbindung

↓ Vorsteuern

↓ Hintergrund

↓ Fragen und Antworten

↓ Kontakt

↓ Weitere Informationen

↓ Verwandte Themen

Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union ohne Abkommen verlässt (so genannter harter Brexit), ist hinsichtlich der Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop folgendes zu beachten:

### **Situation bis zum Austrittsdatum:**

Mit dem Wirksamwerden des Austritts werden auch die elektronischen Verbindungswege von und nach dem Vereinigten Königreich geschlossen werden. Steuerklärungen, mit denen Umsätze im Rahmen der Sonderregelung für das Vereinigte Königreich erklärt oder berichtet werden sollen, sollten aufgrund der zu berücksichtigenden Verarbeitungszeit bis **spätestens zwei Tage vor Wirksamwerden des Austritts** an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

### **Situation nach dem Austrittsdatum:**

Umsätze, über die das Vereinigte Königreich wegen der geschlossenen Verbindungswege nicht mehr im Rahmen der Sonderregelung informiert werden kann, müssen unmittelbar im Vereinigten Königreich im Einklang mit den dort geltenden Steuergesetzen angemeldet werden.

## Adressatenkreis

Das Verfahren richtet sich an Unternehmer, die

- im Inland ansässig sind und
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen
- an Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) gegen Entgelt erbringen.

Für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Ausnahmeregelung zum Ort der erbrachten Leistungen.

## Vorteile der Sonderregelung

Der Mini-One-Stop-Shop ermöglicht es Unternehmern, ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der EU ausgeführten Umsätze, die unter diese Sonderregelung fallen,

- in einer besonderen Steuererklärung zu erklären,
- diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und
- die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Diese Regelung gilt für die Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat.

## Allgemeine Informationen

Um an der Sonderregelung teilzunehmen, müssen Unternehmer ihre Teilnahme an der Sonderregelung auf elektronischem Weg beim BZSt beantragen. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften muss die Teilnahme an der Sonderregelung durch den Organträger unter dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden.

Die Teilnahme gilt einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU.

Registrierungsbeginn ist grundsätzlich der erste Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Antragstellung folgt.

Für die Antragstellung steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Für die Sonderregelung registrierte Unternehmer können im BZStOnline-Portal ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärungen übermitteln und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden. Ein Widerruf der Teilnahme ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Widerrufsfrist von 15 Tagen zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich.

## Elektronische Datenübermittlung

Alle Formulare im Verfahren Mini-One-Stop-Shop sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln.

→ [Elektronische Datenübermittlung](#)

Seit dem 1. Oktober 2014 können Unternehmer die Teilnahme an der Sonderregelung auf elektronischem Weg beim BZSt beantragen. Die Teilnahme gilt einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EU. Für die Antragstellung steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

## Pflichten

Mit der Teilnahme an der Sonderregelung sind verschiedene Pflichten verbunden. Einige grundlegende Pflichten sind nachstehend erläutert.

### **Fristgerechte Abgabe der Steuererklärung**

Die Steuererklärung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) elektronisch dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Steuererklärung ist somit zu übermitteln für das:

- I. Kalendervierteljahr bis zum 20. April,
- II. Kalendervierteljahr bis zum 20. Juli,
- III. Kalendervierteljahr bis zum 20. Oktober,
- IV. Kalendervierteljahr bis zum 20. Januar des Folgejahres.

Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt wurden, ist eine Steuererklärung (sogenannte Nullmeldung) zu den angegebenen Terminen abzugeben.

### **Fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuern**

Die im Verfahren Mini-One-Stop-Shop erklärten Steuerbeträge müssen so rechtzeitig überwiesen werden, dass der Zahlungseingang bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) erfolgt.

Ein Lastschrifteinzug ist nicht möglich. Die entsprechende Bankverbindung finden Sie unter der nächsten Überschrift.

# Änderung der Registrierungsdaten

Der registrierte Unternehmer muss Änderungen seiner Registrierungsdaten spätestens am zehnten Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt, dem BZSt auf elektronischem Weg mitteilen. Änderungen des Firmennamens und der Anschrift sind jedoch ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Im Falle einer Änderung der Daten müssen sämtliche Registrierungsdaten nach dem aktuellen Stand angegeben werden.

Registrierungsdaten können innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Abmeldung von der Sonderregelung geändert werden.

## Abmeldung von der Sonderregelung

Der registrierte Unternehmer muss sich in den folgenden Fällen spätestens am zehnten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats von der Teilnahme an der Sonderregelung abmelden:

- Einstellung der Leistungserbringung
- Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen in allen EU-Mitgliedstaaten
- Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen in Deutschland (z. B. nach Verlegung des Sitzes oder nach Schließen einer Betriebsstätte im Inland)

## Aufzeichnungspflichten

Über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen. Die Aufzeichnungen müssen dem Bundeszentralamt für Steuern bzw. den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre.

# Ausnahmeregelung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen

Für die in den Anwendungsbereich der Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop fallenden Umsätze gilt der Grundsatz, dass sich der Ort der Leistung nach dem Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers richtet (Bestimmungslandprinzip).

Eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz des Bestimmungslandprinzips gilt seit dem 1. Januar 2019.

## Inhalt und Auswirkungen der Ausnahmeregelung

Die dem Grunde nach in den Anwendungsbereich der Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop fallenden Umsätzen gelten als im Inland erbrachte Umsätze, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1** Der Erbringer der Dienstleistung ist in nur einem Mitgliedstaat der EU ansässig.
- 2** Der Gesamtbetrag – ohne Mehrwertsteuer - der Dienstleistungen, die dem Grunde nach unter die Sonderregelung fallen und an private Leistungsempfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten erbracht werden, überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000,- EUR und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

Gelten Umsätze als im Inland erbrachte Umsätze, sind sie - sofern sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt - mit dem im Inland geltenden Steuersatz in Rechnung zu stellen und beim zuständigen Finanzamt zu erklären.

Sobald in einem Kalenderjahr der Schwellenwert von 10.000,- EUR überschritten wird, richtet sich der Leistungsort wieder nach dem Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers (Bestimmungslandprinzip).

## Verzicht auf die Anwendung der Ausnahmeregelung

Unternehmer, die **nicht** für die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop registriert sind und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können gleichwohl gegenüber ihrem Finanzamt erklären, dass sie auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichten. Die Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre. Unternehmer, die



auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichten und für die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop optieren möchten, müssen zudem eine Registrierungsanzeige auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass die Registrierung grundsätzlich erst zum Beginn des auf die Registrierungsanzeige folgenden Kalenderquartals wirksam wird.

Bei Unternehmen, die an der Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop teilnehmen und sich zum Stichtag der Rechtsänderung (1. Januar 2019) nicht vom Verfahren abmelden, obwohl sie die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung erfüllen, wird angenommen, dass sie stillschweigend für die Sonderregelung optiert und damit auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichtet haben.

Bei Umsätzen, die von Unternehmen erbracht werden, die auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichtet haben, richtet sich der Ort der Leistung nach dem Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers (Bestimmungslandprinzip).

## Bankverbindung

Die im Verfahren Mini-One-Stop-Shop erklärten Steuerbeträge müssen auf das folgende Konto überwiesen werden. Ein Lastschrifteinzug ist nicht möglich.

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier Sonderkonto EU/UST

Bankname: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

BIC Code: MARKDEF1590

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

Als Verwendungszweck ist bei der erstmaligen Zahlung die Referenznummer anzugeben. Diese hat das Format DE/US<sup>t</sup>-IdNr./Besteuerungszeitraum in der Form QN.YYYY.

Beispiel für eine Referenznummer: DE/DE9999999999/Q1.2015

Nach der erstmaligen Zahlung wird jedem Steuerpflichtigen ein Kassenzeichen mitgeteilt, das bei allen weiteren Zahlungen im Verfahren Mini-One-Stop-Shop als Verwendungszweck anzugeben ist.

## Vorsteuern

Der Unternehmer kann Vorsteuern, die ihm für Vorleistungen in EU-Mitgliedstaaten in Rechnung gestellt werden, in denen er ausschließlich unter die Sonderregelung fallende Umsätze erbracht hat, nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren geltend machen.

Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge in Zusammenhang mit diesen Umsätzen stehen. Die Vorsteuervergütung ist in dem Mitgliedstaat geltend zu machen, in dem die Vorsteuerbeträge angefallen sind.

Weitere Informationen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren erhalten Sie [hier](#).

Erbringt der Unternehmer noch andere Umsätze in diesem EU-Mitgliedstaat und muss er sich deshalb ohnehin dort für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen, hat er die Vorsteuerbeträge dagegen dort insgesamt im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen.

## Hintergrund

Seit dem 1. Januar 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen nicht mehr wie vor dem 1. Januar 2015 in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort.

Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder in den Mitgliedstaaten, in denen sie die genannten Leistungen ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop in Anspruch nehmen.

## Fragen und Antworten

---

+ Was ist eine Betriebsstätte?

---

+ Was sind Telekommunikationsdienstleistungen?

+ Was sind auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen?

---

+ Wo finde ich weitere Informationen zur praktischen Anwendung der neuen Vorschriften zum Ort der sonstigen Leistung?

---

+ Kann ein registrierter Unternehmer von diesem Verfahren ausgeschlossen werden?

---

+ Wie kann der an der Sonderregelung teilnehmende Unternehmer überprüfen, ob es sich beim Leistungsempfänger um einen in der EU ansässigen Unternehmer oder um einen Nichtunternehmer handelt?

---

+ Welcher Steuersatz ist anzuwenden?

---

+ Welches sind die Umsatzsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten?

---

+ Sind auch Umsätze an in Deutschland ansässige Leistungsempfänger in der Steuererklärung anzugeben?

---

+ Was beinhaltet die Steuererklärung?

+ Wo finde ich die allgemeinen Euro-Umrechnungskurse der Europäischen Zentralbank?

---

+ Was ist hinsichtlich der Steuererklärung im Falle einer Abmeldung von der Sonderregelung zu beachten?

---

+ Korrekturen/Berichtigungen der Steuererklärungen

---

+ Dürfen entstehende Guthaben verrechnet werden?

---

+ Wie stellt sich das Verfahren zur Erstattung von Guthaben dar?

---

+ Wo finde ich Kontaktdaten der Mitgliedstaaten?

## **Hinweise zu den Kontaktdaten**

Bei allgemeinen Fragen zum besonderen Besteuerungsverfahren Mini-One-Stop-Shop sowie Fragen zur Registrierung für eine Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren Mini-One-Stop-Shop wenden Sie sich bitte an das Steuerliche Info-Center (SIC)

Telefon: +49 228 406-1200

Bei Fragen zu Steuererklärungen und Zahlungen im besonderen Besteuerungsverfahren Mini-One-Stop-Shop wenden Sie sich bitte an:

# Kontakt

## Bundeszentralamt für Steuern

Mini-One-Stop-Shop  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2  
66740 Saarlouis



Telefon: +49 228

406-3804

Fax: +49 228

406-3801

## Zuständigkeitsbereich:

Umsatzsteuer



[Nachricht schreiben](#)

## Weitere Informationen

---



## Elektronische Datenübermittlung

Seit dem 1.  
Oktober 2014  
können  
Unternehmer die  
Teilnahme an der  
Sonderregelung  
auf elektronischem  
Weg beim BZSt  
beantragen. Die  
Teilnahme gilt  
einheitlich für alle  
Mitgliedstaaten der  
EU. Für die ...

Verwandte Themen

---





## Fahrzeugaufbereitung

Mit der  
Fahrzeugaufbereitungs-  
Meldepflichtverordnung  
werden  
Unternehmer und  
Fahrzeugaufbereiter,  
die nach dem 30.  
Juni 2010  
innergemeinschaftliche  
Lieferungen neuer  
Fahrzeuge an  
Abnehmer ohne ...



## Verfahren VAT on e- Services

Unternehmer, die  
nicht in der EU  
ansässig sind, und  
als  
Steuerschuldner  
Telekommunikations-  
, Rundfunk- und  
Fernsehdienstleistungen  
oder elektronische  
Dienstleistungen  
an in der EU  
ansässige private  
...



## Vorsteuer- Vergütungsverfahren

Umsatzsteuer  
muss in vielen  
Ländern beim Kauf  
von Waren und  
Leistungen gezahlt  
werden. Das  
Vorsteuer-  
Vergütungsverfahren  
bietet  
Unternehmen,  
Botschaften/Konsulaten  
und internationalen  
Organisationen ...

## Zusammenfassende Meldung

Warenlieferungen  
an Unternehmer  
über EG-  
Binnengrenzen



hinweg werden im  
Ursprungsland im  
Regelfall als  
steuerfreie  
innergemeinschaftliche  
Lieferungen  
behandelt. Im  
Bestimmungsland  
müssen die Waren  
...

[Privatpersonen](#)

[Unternehmen](#)

[Behörden](#)

[Das BZSt](#)

[Service](#)

[Themen A-Z](#)

[Karriere](#)

[Presse](#)

Haben Sie Fragen?



[Anrufen](#)



[Nachricht schreiben](#)

Zentrale

Behördennummer

Für alle Fragen zu Behörden in  
Deutschland

Montag bis Freitag 08:00-18:00  
Uhr

**115**

[Mehr erfahren](#)